

Termine:  
30. April für die Benutzung während der Sommermonate  
15. Juli für die Benutzung über das ganze Schuljahr

**Stempelmarke à 16.00 Euro**  
davon befr. sind Veranstalter, die im „Onlus“-  
Verzeichnis eingetragen sind, oder es sind  
CONI-Vereine

An die Fachoberschule für Landwirtschaft  
und Wirtschaftsfachoberschule  
Schlossweg 10  
39040 Auer

**Ansuchen um Genehmigung zur Benützung der Turnhalle  
(Artikel 10 - Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)**

Der/die unterfertigte, \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzlicher/eVertreter/in des (Name des Vereins) \_\_\_\_\_

MwSt.nr. \_\_\_\_\_ oder Steuernr. \_\_\_\_\_

E-mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Kontonr. \_\_\_\_\_, IBAN Nr. \_\_\_\_\_

bei der folgenden Bank: \_\_\_\_\_

**ersucht**

um die Genehmigung zur Benützung der **Turnhalle** im Sinne des im Gegenstand genannten Dekretes  
des Landeshauptmannes Nr. 2 vom 7. Jänner 2008 für die Abhaltung einer/s:

im Zeitraum: **am** (alle Tage einzeln anführen) \_\_\_\_\_

jeweils von: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Der/die Unterfertigte erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation einer der folgenden Tätigkeiten ausübt,  
für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der Turnhalle im Sinne des Artikels 10 des genannten Dekretes des  
Landeshauptmannes Nr. 2/2008 folgende Vorrangskriterien zu berücksichtigen sind:

- Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie  
Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung
- Tätigkeiten von Amateursportvereinen, die einem Fachsportverband oder einen Dachverband  
angegliedert sind, wobei die Jugendsporttätigkeiten Vorrang haben,
  - Jugendsporttätigkeit  Erwachsenensporttätigkeit
- Aus- und Weiterbildungstätigkeiten im Sportbereich, sowie Sportveranstaltungen, die von den  
Dachverbänden oder vom Landeskomitee der Fachsportverbände durchgeführt werden,
- von öffentlichen Körperschaften und von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten
- Freizeit- und Sporttätigkeiten
- Vereinstätigkeiten außerhalb des Sportbereiches
- Tätigkeiten mit Gewinnabsicht
- welche Sportgeräte werden für die Tätigkeit benötigt?
- die Organisation verfügt über eine Haftpflichtversicherung

Der/die unterfertigte erklärt, dass sich die von ihm vertretene Organisation hinsichtlich der Befreiung von der Rückvergütung der Spesen in folgender Situation befindet:

Tätigkeit ohne Gewinnabsicht

Tätigkeit mit Gewinnabsicht

In der Hoffnung auf positive Behandlung dieses Ansuchens, verbleibt mit freundlichen Grüßen

Datum, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

**Anschrift** der Turnhallen der OfI und des SSP Auer: Truidn, 4  
Turnhalle Schwarzenbach,

Fachoberschule für Landwirtschaft  
und Wirtschaftsfachoberschule  
39040 **Auer**, Schlossweg 10  
Tel.0471/810538 - Fax 0471/810537  
[www.ofl-auer.it](http://www.ofl-auer.it)  
E-Mail: Os-[ofl.auer@schule.suedtirol.it](mailto:ofl.auer@schule.suedtirol.it)

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Unterland/Auer  
IBAN: IT 93 U 08114 58670 000 306 031 609

## Benutzerordnung

Der/die unterfertigte ....., als gesetzliche/r Vertreter/in des Antragstellers/der Antragstellerin..... erklärt in eigenen Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau ..... die Vorschriften für die **Benutzung der Turnhalle** laut Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2009, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Ansprechpartnerin der Schule: Frau Sieglinde Marsoner Tel. 0471/810 538

Anlage: .....

Zeitraum: .....

Stundenplan: .....

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren, aufzukommen;
3. alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen der Schulverwaltung umgehend mitzuteilen;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der vom Eigentümer angegebenen Modalitäten zu entrichten;
7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- und Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss.
9. In der Halle dürfen nur Tunschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
10. das Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
11. beim Verlassen der Turnhalle muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
12. der/die Hausmeister/in, der /die Turnwarte bzw. der/die verantwortliche Übungsleiter/in dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren Platz gebracht werden;
13. der/die Hausmeister/in, der /die Turnwarte bzw. der/die verantwortliche Übungsleiter/in sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle aufhalten, aufzufordern, dieselbe zu verlassen,
14. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
15. nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit. Diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
16. was die anderen Verhaltensregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
17. aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;

18. bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.L.H. vom 7. Jänner 2008, Nr. wird nach erfolgte Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle mit sofortiger Wirkung entzogen.

Datum, \_\_\_\_\_

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers

\_\_\_\_\_

### **Haftung des Veranstalters/des Vereins**

1. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalls die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Veranstalter ernennt Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und der Aufsicht übernimmt, sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Veranstalter sind en Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich, Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschießen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Datum, \_\_\_\_\_

Der/die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers

\_\_\_\_\_